

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1a Abs. 4

⁴ Jedes kennzeichnungspflichtige Unternehmen, unabhängig davon, ob es den Produktemix oder den Lieferantenmix gewählt hat, veröffentlicht seinen Lieferantenmix und die gesamthaft an seine Endverbraucher gelieferte Elektrizitätsmenge bis spätestens zum Ende des folgenden Kalenderjahres. Die Veröffentlichung hat insbesondere über eine gemeinsame, frei zugängliche Adresse im Internet zu erfolgen.

Art. 3g Abs. 5bis⁷

Aufgehoben

Art. 3g^{bis} Reihenfolge der Berücksichtigung

¹ Massgebend für die Berücksichtigung eines Projekts ist das Anmeldedatum. Können nicht alle am gleichen Tag angemeldeten Projekte berücksichtigt werden, so berücksichtigt die nationale Netzgesellschaft zuerst die Projekte mit der grössten Leistung.

² Für die nicht berücksichtigten Projekte führt die nationale Netzgesellschaft je eine Warteliste für Photovoltaikanlagen und eine für die übrigen Erzeugungstechnologien. Die Projekte werden nach dem Datum der Anmeldung in die jeweilige Warteliste aufgenommen.

³ Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so berücksichtigt die nationale Netzgesellschaft:

- a. die Projekte auf der Warteliste für Photovoltaikanlagen entsprechend dem Anmeldedatum;
- b. die Projekte auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien in folgender Reihenfolge:

¹ SR 730.01

1. Projekte, für die bis zum Stichtag eine Meldung über die Inbetriebnahme oder über das Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung eingegangen ist entsprechend dem Anmeldedatum,
2. Projekte, die weder in Betrieb sind noch über eine rechtskräftige Baubewilligung verfügen entsprechend dem Anmeldedatum.

⁴ Die nationale Netzgesellschaft legt den Stichtag nach Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 frühzeitig fest.

Art. 3g^{ter}

Bisheriger Art. 3g^{bis}

Art. 6 Abs. 3 letzter Satz

³ ... Im Übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Artikeln 3g, 3g^{bis} und Artikel 3h Absatz 3.

Art. 6c Abs. 4 und 4^{bis}

⁴ Sie Zahlt die Einmalvergütung rasch aus; die Warteliste (Art. 3g^{bis} Abs. 2 und 3) ist dabei nicht zu berücksichtigen.

^{4bis} Der Einmalvergütungsbetrag wird nicht verzinst.

Art. 6e Auswertung und Auskünfte

Für die Datenauswertung und Auskünfte sind die Artikel 3r und 3s sinngemäss anwendbar.

Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz

² Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie -projekte im Energiebereich können nach Anhörung des Standortkantons unterstützt werden, sofern:

Art. 15 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien können unterstützt werden, sofern die Massnahmen:

Art. 16 Einleitungssatz

Objektgebundene Finanzhilfen können an Massnahmen nach Artikel 13 des Gesetzes geleistet werden, wenn das Projekt den Anforderungen von Artikel 15 entspricht und:

Art. 16a Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Globalbeiträge an kantonale Programme zur Förderung von Massnahmen nach den Artikeln 10 und 11 des Gesetzes können gewährt werden, wenn der betreffende Kanton:

Art. 17 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3

¹ Globalbeiträge an kantonale Programme zur Förderung von Massnahmen nach Artikel 13 des Gesetzes, insbesondere an Investitions- und Marketingprogramme, können gewährt werden, wenn der betreffende Kanton:

³ Globalbeiträge können auch an Programme geleistet werden, die mehrere Kantone zusammen durchführen.

Art. 19 Abs. 1

¹ Die Gesuche um objektgebundene Finanzhilfen des Bundes sind dem BFE mindestens vier Monate vor Baubeginn beziehungsweise vor Beginn der Projektausführung einzureichen.

Art. 20 Sachüberschrift und Abs. 1, 3 und 4

Beurteilung der Gesuche

¹ Über Gesuche um objektgebundene Finanzhilfen entscheidet das BFE innert vier, über Gesuche um Globalbeiträge des Bundes innert zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf objektgebundene Finanzhilfen und Globalbeiträge.

³ Aufgehoben

⁴ Das BFE orientiert bei Gesuchen um objektgebundene Finanzhilfen die Kantone über den Entscheid.

II

¹ Die Anhänge 1.2, 1.5 und 1.8 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1.2
(Art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

Anschlussbedingungen für Photovoltaik

Ziff. 3.1.1

Bei einer Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2013 wird die Vergütung für Neuanlagen wie folgt berechnet:

Anlagekategorie	Leistungsklasse	Vergütungssatz (Rp./kWh)				
		Inbetriebnahme				
		bis 31.12.2009	1.1.2010– 31.12.2010	1.1.2011– 29.2.2012 ^a	1.3.2012– 30.9.2012	1.10.2012– 31.12.2013 ^b
Freistehend	≤10 kW	65	53,3	42,7	36,5	33,1
	≤30 kW	54	44,3	39,3	33,7	27,0
	≤100 kW	51	41,8	34,3	32	24,8
	≤1000 kW	49	40,2	30,5	29	23,1
	>1000 kW	49	40,2	28,9	28,1	21,6
Angebaut	≤10 kW	75	61,5	48,3	39,9	36,1
	≤30 kW	65	53,3	46,7	36,8	29,4
	≤100 kW	62	50,8	42,2	34,9	26,9
	≤1000 kW	60	49,2	37,8	31,7	25,1
	>1000 kW	60	49,2	36,1	30,7	23,5
Integriert	≤10 kW	90	73,8	59,2	48,8	42,8
	≤30 kW	74	60,7	54,2	43,9	36,5
	≤100 kW	67	54,9	45,9	39,1	33,2
	≤1000 kW	62	50,8	41,5	34,9	31,5
	>1000 kW	62	50,8	39,1	33,4	28,9
^a Bei einer Inbetriebnahme zwischen 1.1.2012 und 29.2.2012 gilt die Absenkrate nach Ziffer 4.1. Buchstabe a						
^b Bei einer Inbetriebnahme zwischen 1.1.2013 und 31.12.2013 gilt die Absenkrate nach Ziffer 4.1. Buchstabe a						

Ziff. 3.1.2

3.1.2 Bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2014 wird die Vergütung für Neuanlagen wie folgt berechnet:

Anlagekategorie	Leistungsklasse	Vergütungssatz (Rp./kWh)
		Inbetriebnahme

		bis 31.12.2014	ab 1.1.2015
Freistehend	≤30 kW	23,8	18,6
	≤100 kW	19,8	16,4
	≤1000 kW	19,2	16,0
	>1000 kW	17,2	16,0
Angebaut	≤30 kW	26,4	20,7
	≤100 kW	22,0	18,3
	≤1000 kW	21,3	17,8
	>1000 kW	19,1	17,8
Integriert	≤30 kW	30,4	23,8
	≤100 kW	25,3	21,0

Integrierte Anlagen mit einer Nennleistung >100 kW gelten als angebaute Anlagen; für die Berechnung der Vergütung gilt Ziffer 3.2.

Anhang 1.5
(Art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

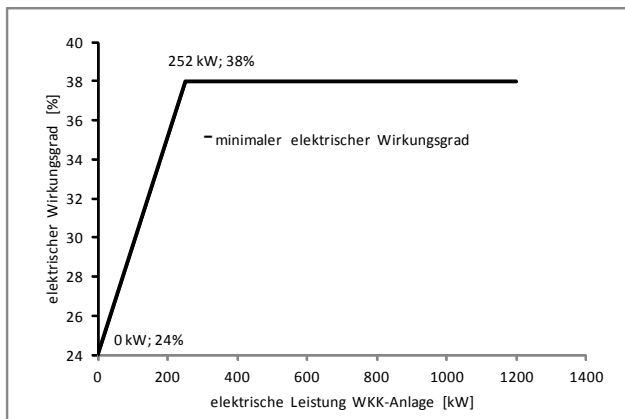
Anschlussbedingungen für Biomasseanlagen

Ziff. 5.2

5.2 Energetische Mindestanforderungen

Der Faulturm muss mit Abwärme geheizt werden.

Die WKK-Anlage muss einen minimalen elektrischen Wirkungsgrad gemäss folgendem Diagramm erreichen:



Der Wert muss gemäss Herstellerangaben für Klärgas und unter Einhaltung der Anforderungen von Anhang 2 Ziffer 82 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985² erreicht werden.

Ziff. 6 Überschrift

Übrige Biomasseanlagen

Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen

Ziff. 1.2

1.2 Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen

Eine erheblich erweiterte oder erneuerte Anlage liegt vor, wenn die normierte DC-Spitzenleistung des Solarstromgenerators (DC-Spitzenleistung) durch die Erweiterung oder die Erneuerung um mindestens 2 kW gesteigert wird.

Ziff. 3.1

3.1 Die Einmalvergütung setzt sich aus einem Grund- und einem Leistungsbeitrag zusammen. Für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen wird nur ein Leistungsbeitrag entrichtet.

Es gelten die folgenden Ansätze:

Kategorie		Inbetriebnahme		
		1.1.2013– 31.12.2013	1.1.2014– 31.12.2014	ab 1.1.2015
Angebaut/Freistehend	Grundbeitrag [CHF]	1500	1400	1400
	Leistungsbeitrag [CHF/Kilowatt- Spitzenleistung (kW)]	1000	850	700
Integriert	Grundbeitrag [CHF]	2000	1800	1800
	Leistungsbeitrag [CHF/kW]	1200	1050	950

Ziff. 3.5

Betrifft nur den italienischen Text

Ziff. 3.7

Besteht eine Anlage aus mehreren Modulfeldern, die verschiedenen Kategorien nach Ziffer 2 angehören, so berechnet sich sowohl der Grundbeitrag als auch der Leistungsbeitrag nach dem nach Leistung gewichteten Mittelwert der Ansätze.

Ziff. 3.8

Mehrere Anlagen, die über denselben Netzanschluss mit dem Verteilnetz des Netzbetreibers verbunden sind oder sich sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe voneinander, zum Beispiel auf demselben Grundstück, befinden und innerhalb von 6 Monaten in Betrieb genommen werden, gelten für die Berechnung der Vergütung nach den Ziffern 3.1 und 3.5 als eine Anlage.